

RS Vwgh 1992/8/7 89/14/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §41 Abs1;

VwGG §63 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/03/13 87/17/0309 1

Stammrechtssatz

Eine Bindung auch des VwGH selbst an ein vorausgegangenes Erkenntnis kann nur insoweit bestehen, als er darin zu konkreten Fragen seine Rechtsanschauung geäußert hat (Hinweis E 11.9.1984, 81/10/0136).

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH

AllgemeinBeschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989140218.X05

Im RIS seit

26.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at